

Verwaltungsbericht der Direktion der Landwirtschaft des Kantons Bern

Autor(en): **Wattenwyl, F. von / Scheurer, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1894)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416519>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion der Landwirtschaft des Kantons Bern

für

das Jahr 1894.

Direktor: Herr Regierungsrat **F. von Wattenwyl.**

Stellvertreter: Herr Regierungsrat **A. Scheurer.**

I. Ackerbau.

Liquidation der im Notstandsjahre 1893 beschafften Futterstoffe. Wie schon im Thätigkeitsbericht des Vorjahres angedeutet, fanden von den im Sommer 1893 zu handen der bernischen Landwirte angekauften Hilfsfuttermitteln rund 430 Wagenladungen (= circa 4,300,000 kg.) Maiskorn keine Abnehmer, so dass für diese Ware in andern Berufskreisen Absatz gesucht werden musste. Selbst eine im Einverständnis mit der Oberbehörde zu Beginn des Frühjahrs 1894 ins Werk gesetzte bedeutende Preisermässigung, unter gleichzeitiger Einräumung von sehr günstigen Zahlungsbedingungen, vermochte die Kauflust der Gemeinden und landwirtschaftlichen Korporationen nur in geringem Masse anzuregen. Erst nach vielen Anstrengungen gelang es, das dank seiner vorzüglichen Qualität sehr gut konservierte Maiskorn bei einer Anzahl von Handelsfirmen zu relativ annehmbaren Preisen abzusetzen.

Über die finanzielle Tragweite sämtlicher vom Staate zu gunsten der notleidenden Landwirtschaft getroffenen Massnahmen kann erst im nächsten Jahre Bericht erstattet werden, indem der Regierungsrat zufolge hierseitigem Antrage unterm 15. November 1894 den Termin zur Bezahlung der von Gemeinden und Genossenschaften bezogenen Futtermittel (Heu,

Stroh und Maiskorn), sowie zur Rückzahlung der aufgenommenen Darlehen bis zum 31. Dezember 1895 verlängert hat, allerdings unter teilweiser Erhöhung des Zinsfusses.

Den Bundesbehörden ist im Juli 1894 und Januar 1895 über die vom Staate Bern zur Milderung der agrikolen Notlage gethanen Schritte, sowie über deren pekuniäre Folgen einlässlich Bericht erstattet worden.

Gestützt auf einen bezüglichen Bundesratsbeschluss vergütete das schweizerische Landwirtschaftsdepartement im November des Berichtsjahres erstmals die Hälfte der per 30. Juni 1894 rechnermässig nachgewiesenen Reinauslagen der Kantonsregierung mit Fr. 8095. 78.

Auch die einen Kostenüberschuss von Fr. 173,782. 46 verzeigende zweite Abrechnung, welche wegen der noch nicht beendigten Futtermittelliquidation nur teilweise auf effektiven Ausgaben fussen konnte und zum Teil auf blosser Schätzung der Verluste basierte*), wurde vom eidgenössischen Land-

*) Unser anfangs Januar 1895 aufgestellter Voranschlag über die späterhin bei der Verwertung der Futtermittel eintretenden Verluste hat sich — soweit dies nach Ablauf von 7 Monaten beurteilt werden kann — als den Verhältnissen durchaus angepasst erwiesen.

wirtschaftsdepartement in allen Teilen genehmigt. In der Folge stund der hohe Bundesrat nicht an, durch Auszahlung der erbetenen Subvention von Fr. 86,891.23 ebenfalls die Hälfte der zweitemals verzeigten Nettoausgaben zu Lasten des Bundes zu übernehmen.

Die Gesamtleistung der Bundesbehörden zu gunsten der notleidenden bernischen Landwirtschaft beziffert sich somit auf Fr. 94,987. 01.

Der Staatswirtschaftskommission wurde unterm 18. Februar 1895 vom Umfange der regierungsrätlichen Vorkehren zur Abschwächung des Futtermangels, sowie von der in erfreulichem Masse erlangten Bundeshilfe schriftlich Kenntnis gegeben.

Zinsvergütung an den bernischen Genossenschaftsverband. Auf Basis des Regierungsratsbeschlusses vom 4. Oktober 1893 — (womit die Gewährung von innert Jahresfrist zu 1½ % verzinslichen Barvorschüssen an diejenigen Gemeinden und Korporationen beschlossen wurde, welche die Sorge um die Erhaltung ihrer Viehbestände zum Ankaufe von Hilfsfuttermitteln zwang) — ersuchte der Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften des Kantons Bern im Mai 1894 um Rückvergütung des Zinses von Fr. 832. 20, den er der Kantonbank für ein zum Zwecke der Beschaffung von 53 Wagenladungen Sesam aufgenommenes Darlehen zahlen musste.

Im Einverständnis mit der Oberbehörde haben wir diesem Wunsche im Juni 1894 entsprochen.

Ökonomische und gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern. Die mit dieser Korporation im Berichtsjahre unterhaltenen geschäftlichen Beziehungen dürfen mit vollem Rechte als den Interessen der einheimischen Landwirtschaft förderlich bezeichnet werden. Dass die fruchtbare und vielseitige Thätigkeit der ökonomischen Gesellschaft in weitesten Kreisen gebührend gewürdigt wird, beweist deutlich das stete Anwachsen ihrer Mitglieder. Auf Ende 1894 zählt die in Rede stehende Korporation 55 Zweigvereine mit zusammen 9697 Mitgliedern, ferner 154 Einzel- und 14 Ehrenmitglieder.

Spezielle Verdienste erwarb sich die ökonomische Gesellschaft im abgelaufenen Jahre durch Abhaltung von 204 Wandervorträgen und 78 Specialkursen, durch kräftige Förderung der einheimischen Milchwirtschaft und der Obstkultur, durch Veranstaltung von öffentlichen Versammlungen zur Besprechung wichtiger land- oder volkswirtschaftlicher Fragen, durch Organisation einer internationalen Ackergerätschaftenprobe in Burgdorf, durch Herausgabe eines Kalenders für schweizerische Landwirte etc.

In Anerkennung des hohen Wertes der bisher entwickelten Thätigkeit und zur Ermöglichung eines fernern erspriesslichen Wirkens bewilligte die Kantonsregierung der bernischen ökonomischen Gesellschaft pro 1894 wiederum einen Staatsbeitrag von Fr. 5000.

Ausserdem ist die Landwirtschaftsdirektion — gemäss mehrjähriger Praxis — für die Taggelder aufgekomen, welche den Mitgliedern der von der ökonomischen Gesellschaft bestellten Obstbaukommission ausgerichtet werden. Die von dieser Subkommission abgehaltenen 8 Sitzungen bedingten pro 1894 eine Ausgabe von Fr. 159.

Edelreiserstation. Mehrjährigem Usus gemäss wurden der Edelreiserstation Oppligen, welche im Berichtsjahre 14,824 Stück von empfehlenswerten Obstsorten stammende Pfropfreiser gratis an reflektierende Landwirte verabfolgt hatte, die nicht von dritter Seite gedeckten Kosten mit Fr. 71. 60 vergütet.

Landwirtschaftliche Specialkurse. Im abgelaufenen Jahre ist die finanzielle Hülfe des Staates zu gunsten von zehn Kursen beansprucht worden. Über die Natur dieser Specialkurse, sowie über deren Veranstalter und Leiter giebt nachstehende Tabelle Aufschluss.

Veranstalter.	Abhaltung.			Art des Kurses.	Kursleiter.	Zahl der Teilnehmer.	Kosten.		Staats- und Bundesbeitrag.		Bemerkungen.
	Ort.	Zeit.	Dauer.				Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
1. Landwirtschaftlicher Verein Brienz	Brienz	7.—12. Mai 1894	6 Tage	Alpkäsereikurs	Nager, Casimir, Andermatt	20	541	15	100	—	
2. Gemeinnütziger Verein Schüpfen	Schüpfen	1893 u. 1894	{ 5 Halbtage 2 Tage	Futterbaukurs	Währich, Dr. E., Rütli	30	406	30	150	—	
3. Ökonomischer und gemeinnütziger Verein des Amtes Signau	Signau	März, August u. Oktober 1894	10 Tage	Baumwärterskurs	Frutiger, Oberlehrer, Rahmflüh	35	258	65	100	—	
4. do.	Eggiwyl	Frühjahr bis Herbst 1894	10 »	do.	Bärtschi, J., Baumzüchter, Waldhaus	25	276	70	100	—	
5. Gemeinnütziger Ortsverein Zollbrück	Zollbrück	April, August u. Oktober 1894	10 »	do.	Frutiger, Oberlehrer, Rahmflüh	20	168	90	100	—	
6. Gemeinnütziger Verein Wattenwyl	Wattenwyl	April—Oktober 1894	13 »	Gemüsebaukurs	Mühlethaler, Oberlehrer, Wattenwyl	26	371	55	130	—	
7. Landwirtschaftl. Genossenschaft Belp	Belp	1894	12 »	Baumwärterskurs	Bösiger, Baumzüchter, Wanzwyl	25	200	—	130	—	Mit Obstausstellung verbunden
8. Gemeinnütziger Verein Riggisberg	Riggisberg	April, Mai, Aug. u. Oktober 1894	12 »	Gemüsebaukurs	Mühlethaler in Wattenwyl	25	183	—	120	—	
9. Gemeinnütziger Verein Münchenbuchsee	Münchenbuchsee	März—Sept. 1894	15 Halbtage	Gemüsebau-doppelkurs	{ Reichenau-König, Schönbühl Schneider, Münchenbuchsee	58	450	—	350	—	Mit Gemüse- und Obstausstellung verbunden
10. Gemeinnütziger Verein des Amtes Burgdorf	Kirchberg	März, Mai, Aug. u. Oktober 1894	12 Tage	Baumwärterskurs	Häsler, G., Einigen	20	211	20	100	—	
						Total	1390				

Der Forderung, Subventionsbegehren vor Abhaltung der Kurse in Begleitung des Programmes und Kostenvoranschlags einzureichen, wird noch nicht überall genügend Rechnung getragen, obwohl es sich von selbst verstehen dürfte, dass sich die Landwirtschaftsdirektion mit der blossen Unterstützung derartiger Unternehmen nicht begnügen kann, sondern verlangen muss, dass im Interesse eines grösseren Nutzeffekts liegende Vorschläge zur Abänderung oder Erweiterung des Kursprogramms gebührende Berücksichtigung finden.

Samenmärkte. Mit staatlicher Unterstützung wurde im Berichtsjahre einzig in Zollbrück ein Samenmarkt — verbunden mit einer landwirtschaftlichen Produktausstellung — abgehalten. Dem ökonomischen und gemeinnützigen Verein des Amtes Signau, welcher als Leiter des Unternehmens zu Prämienszwecken Fr. 507. 50 verausgabte, ist eine Subsidie in der halben Höhe des Prämienbetrages (= Fr. 253. 75) ausgerichtet worden.

Landwirtschaftliche Ausstellungen. Unter Berücksichtigung der jeweiligen für Bodenprodukte, sowie für Geräte und Maschinen ausgeteilten Prämiensummen subventionierte die endesunterzeichnete Direktion die im Herbst 1894 in Corgémont unter den Auspizien der Société d'agriculture du district de Courtelary abgehaltene Ausstellung mit Fr. 300 und die von der Société d'agriculture d'Ajoie in Pruntrut veranstaltete Ausstellung mit Fr. 500.

Landwirtschaftliche Wanderlehrvorträge. Im Berichtsjahre sind mit hiesiger Unterstützung 177 landwirtschaftliche Wanderlehrvorträge gehalten worden. Die Vergütung der resultierenden Zehrungs- und Reisespesen und die Honorierung der Herren Referenten (mit wenigen Ausnahmen à Fr. 8) führte zu einer Ausgabe von total Fr. 2768. 60, welche Kosten der Bund zur Hälfte übernahm. Dass ein grosser Teil der Wanderlehrer über rationelle Viehernährung Belehrung erteilte, erklärt sich einerseits mit dem im Winter 1893/94 aufgetretenen intensiven Futtermangel, andererseits mit der in weiten Kreisen zum Durchbruch gelangten Einsicht, dass die Kenntnis der Grundsätze der modernen Fütterungslehre, sowie der Nährstoffverhältnisse bei den verschiedenen Rau- und Hilfsfuttermitteln zur wirksamen Bekämpfung der fatalen Folgen von Futtermiswachs unerlässlich ist.

Käsereiinspektionen. Begehren um Anordnung von Käsereiexpertisen sind im Berichtsjahre nur spärlich eingelangt. Anlässlich der stattgehabten 6 fachmännischen Untersuchungen erzeugte es sich, dass die signalisierten Fabrikationsstörungen zumeist auf abnorme Milch, sowie mangelhafte Reinigung der Melk- und Milchtransportgefässe zurückzuführen waren.

Die von Kanton und Bund zu gleichen Teilen getragenen Kosten sämtlicher 6 Expertisen beziffern sich — einschliesslich der an die HH. Sachverständigen ausgerichteten Honorare — auf Fr. 116. 30.

Stipendien. Hrn. Daniel Renfer, gewesener Lehrer an der Ackerbauschule Rütli, welcher sich in Zürich

zum Kulturingenieur auszubilden gedenkt, ist nach Vorlage von wohlbefriedigenden Studienausweisen und in Gemässheit des Regierungsratsbeschlusses vom 17. Februar 1894 an die Kosten der zwei ersten Semester ein Stipendium von Fr. 400 ausgerichtet worden.

Das zweifellose Bedürfniss der Heranbildung von tüchtigen Baumwärdern für den Bernerjura bewog uns zur Ausfolgung eines Stipendiums von Fr. 100 an Herrn J. Gobat, Lehrer in Corcelles, welcher einen der von der deutschschweizerischen Obst-, Wein- und Gartenbauschule veranstalteten kurzzeitigen Obstbaukurse in der Absicht besuchte, der interessierten jurassischen Bevölkerung die in Wädenswil zu sammelnden Fachkenntnisse in der Eigenschaft als Leiter von Obstbaukursen zugänglich zu machen.

Keine der **Bodenverbesserungen im Flachlande**, für welche seiner Zeit die finanzielle Hülfe des Staates nachgesucht und bewilligt worden war, gelangte im Berichtsjahre zur Vollendung, bezw. zur Anerkennung durch die amtlichen Experten und blieb mithin der für diese Kategorie von Meliorationen verfügbare Budgetkredit ausnahmsweise völlig unbenutzt.

Alpverbesserungen. Zu gunsten von im Alpbiete fertiggestellten Meliorationen wurden im Laufe des Jahres 1894 nachbezeichnete Staatsbeiträge ausbezahlt:

1. Der Alpschaft Bohl in der Gemeinde Habkern an die Kosten einer Drainage, sowie für Alpweganlagen und Wasserleitungen Fr. 5050 (= 30 % der wirklichen Barauslagen).
2. Der Burgergemeinde Corgémont an die Erstellung einer Grenzmauer auf der Weide von Boveresses Fr. 50 (= 20 % des Kostenvoranschlags).
3. Dem Herrn Jakob Zahler, Oberwegmeister in Zweisimmen, an die Errichtung von Lägermauern und an die Gesträuchausröftung auf der Alpweide „Viehsattel“ Fr. 221. 40 (= 20 % des Devises).
4. Dem Herrn Jakob Dubach in Diemtigen an die Anlage von Trockenmauern auf dem „Tschipparellenberglein“ Fr. 110 (= 20 % des Voranschlags).
5. Der Alpgenossenschaft Bund, Gemeinde Reichenbach, an den Bau einer Schirmhütte im „Läger“ Fr. 756. 20 (= 15 % der wirklichen Kosten).
6. Dem Herrn Joh. Steudler in Reute bei Hasleberg an die Erstellung eines neuen Stalles auf der „Arnialp“ Fr. 155. 25 (= 15 % der wirklichen Kosten).
7. Der Sektionsgemeinde Cerniéwillers an die Kosten der Räumungsarbeiten auf der Weide „Patalour“ Fr. 249. 50 (= 25 % der Barauslagen).
8. Der Alpgenossenschaft Lattereien in der Gemeinde Äschi an den Bau eines Pferdestalles Fr. 160. 60 (= 15 % des Kostenvoranschlags).
9. Der Bergschaft Nessleren, Gemeinde Saxeten, an die Kosten von Grenzmauern und von Räumungsarbeiten, ferner an die Durchführung einer

- Wasserversorgung, Aufforstung und Bachverbauung Fr. 1168. 30 (= 20 % der wirklichen Kosten).
10. Der Berggemeinde des Kirelgustiberges, Gemeinde Diemtigen, an die Errichtung eines Viehstalles Fr. 141 (= 15 % der wirklichen Baukosten).
 11. Der Frau B. Regez-Karlen in Erlenbach an die Erstellungskosten eines Viehstalles auf der „Rinderalp“ Fr. 270 (= 15 % der effektiven Barauslagen).
 12. Der Bergschaft Alpiglen, Gemeinde Bönigen, zu gunsten von Räumungsarbeiten und einer Maueranlage Fr. 309 (= 20 % des Kostenvorschlages).
 13. Der Bergschaft Bättenalp in der Gemeinde Iseltwald, an die teilweise vollendete Abräumungsarbeit und an das Aufsetzen von Lagermauern à conto Fr. 107. 90 (= 20 % der bis zum Herbst 1894 ergangenen Kosten).
 14. Der Alpengenossenschaft Ausser-Iselten in der Gemeinde Gündlichwand an die ausgeführte Entwässerung, Wasserversorgung und Schuttabräumung Fr. 1605. 45 (= 20 % der wirklichen Kosten).
 15. Der Bergschaft Inner-Iselten, Gemeinde Gündlichwand,
 - a. an die Stallbaute auf der „Lauchern“ Fr. 810. 75 (= 15 % der Devissumme);
 - b. an die Anlage einer Scheidemauer Fr. 385 (= 20 % der wirklichen Kosten).
 16. Der Alpengenossenschaft Schmiedenmatt, Gemeinde Farnern, an die Kosten eines Stallbaues Fr. 1200 (= 15 % der Devissumme).
 17. Der Alpengenossenschaft Gummen, Gemeinde Hofstetten, an die Erbauung zweier Viehställe auf „Staffelmad“ Fr. 473 (= 15 % der wirklichen Kosten).
 18. Der Burgergemeinde Biel an die Kosten des Neu- resp. Umbaus der Stallungen auf dem Sennberge „Feuerstein“ Fr. 2054 (= 15 % des Voranschlages).

Eine Ausnahme abgerechnet, sind den hievorigen skizzierten Alverbesserungen Bundesbeiträge in der Höhe der kantonalen Subsidien zugeflossen.

Wegen vorgekommener grober Irreführung der Behörden mittelst fingierter Kostenabrechnungen musste in einem Falle die Auszahlung der in Aussicht gestellten Beiträge verweigert und zu gerichtlicher Belangung der Fehlbaren geschritten werden.

Bei acht Subventionsbegehren sahen wir uns zur Erteilung abschlägigen Bescheids gezwungen, weil entweder die betreffenden Meliorationsarbeiten vor Genehmigung der Projekte durch Kanton und Bund in Angriff genommen worden waren, oder die fraglichen Unternehmen, laut den Bestimmungen des regierungsrätlichen Regulativs vom 1. Februar 1893, auf staatliche Unterstützung überhaupt nicht Anspruch erheben konnten.

Schweizerischer alpwirtschaftlicher Verein. Wie im Vorjahre, so wurde der schweizerische alpwirtschaftliche Verein auch pro 1894 mit einer Subvention

von Fr. 200 bedacht. Durch Wahrung der allgemeinen alpwirtschaftlichen Interessen, durch Förderung einer rationellen Alpkultur, sowie durch die Ausarbeitung einer genauen schweizerischen Alpstatistik erwirbt sich genannter Verein grosse bleibende Verdienste.

Deutschschweizerische Obst-, Wein- u. Gartenbauschule.

Während des abgelaufenen Jahres haben im ganzen 21 Angehörige des Kantons Bern Unterricht in der Obst-, Wein- und Gartenbauschule Wädensweil genossen. Ein Berner absolvierte den 12monatlichen Gartenbaukurs und deren zwanzig nahmen an den verschiedenen kurzzeitigen Kursen über Obstbau, Obstverwertung, Mostklärung und Weinbehandlung teil.

In Gemässheit der unterm 17./18. Januar 1893 zwischen den Vertragskantonen getroffenen Übereinkunft wurde das in Rede stehende Institut im Berichtsjahre mit Fr. 1530 subventioniert.

Zentralstelle für Obstverwertung. Diesem, im Sommer 1893 in Wädensweil gegründeten Institute, welchem bekanntlich die Aufgabe gestellt ist, den Obsthandel zu organisieren, zwischen Angebot und Nachfrage ohne direkte Besorgung des An- und Verkaufes zu vermitteln und vorzüglichen schweizerischen Obstsorten Absatzgebiete zu erschliessen, floss ein Staatsbeitrag von Fr. 170 zu.

Gartenbauschule Châtelaine. Auf Basis des Regierungsratsbeschlusses vom 12. November 1890 wurde an die im Schuljahre 1894/95 von einem Berner besuchte genferische Gartenbauschule ein Jahresbeitrag von Fr. 400 geleistet.

Untersuchung der Rebberge auf das Vorkommen der Reblaus. Hierseitiger Anordnung entsprechend ist pro 1894 das Rebareal von 42 Gemeinden der Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Erlach, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Nidau, Niderrsimmenthal und Thun auf das Vorhandensein der Phylloxera untersucht worden.

Da schon in früheren sachbezüglichen Berichterstattungen wiederholt auf das Oberflächliche und Ungenügende der von den Organen der Gemeindebehörden besorgten Reblausnachforschungen hingewiesen worden war, ein Teil der eingelangten Rapporte auch deutlich mangelhafte Sachkenntnis durchblicken liess, so fassten wir auf Anregung der kantonalen Weinbaukommission den Entschluss, die von der Reblaus am meisten gefährdeten bernischen Rebgeleände successive unter Anleitung von Fachleuten einer einlässlichen Visitation zu unterwerfen. Im Berichtsjahre erstreckte sich die amtliche Expertise auf das linke Bielerseeufer, resp. auf die Weinberge der Gemeinden Neuenstadt, Twann, Vingelz, Biel, Ligerz und Tüscherz-Alfermée. Dieses Gebiet wurde in 3 Sektionen eingeteilt und für jede derselben ein Sachverständiger bezeichnet. Aufgabe dieser letztern war es, die Phylloxerakommissionen der betreffenden Gemeinden über die Natur und Thätigkeit des gefürchteten Insektes aufzuklären, Anleitung zu dessen Auffindung zu erteilen und das Rebareal der zugewiesenen Sektion mit Unterstützung der Gemeindeabgeordneten im Zeitraum von jeweilen 4 Tagen auf das Vorkommen der Reblaus zu durchforschen.

Gestützt auf die stattgefundenen Rebenbegänge und die Untersuchungsergebnisse konstatierten die Behörden sämtlicher weinbautreibenden Gemeinden das Nichtvorhandensein der Reblaus.

Der falsche Mehltau (*Peronospora viticola*) hat laut den aus 45 Gemeinden des Kantonsgebietes eingetroffenen Meldungen die unbespritzten Reben allorts frühzeitig heimgesucht und grossen Schaden gestiftet. Begünstigt durch die nasswarme Witterung des Vorsommers trat die Krankheit bereits gegen Ende Juni auf und entwickelte sich dermassen rapid, dass die 94er Ernte sowohl in Quantität als in Qualität empfindlich beeinträchtigt wurde.

Das Fernbleiben des Pilzes im trockenwarmen Sommer 1893, sowie die üppige Vegetation des Weinstockes im Frühling 1894 wiegte den Grossteil der Winzer in falsche Sicherheit und liess sie von der rechtzeitigen Anwendung der Bespritzung Umgang nehmen. Als dann nach dem heftigen Auftreten der Krankheit zur Bekämpfung geschritten wurde, war es zu spät und der Effekt durchwegs ein unbefriedigender. Wo aber die Bespritzung frühzeitig stattfand und rechtzeitig wiederholt wurde, blieb der erhoffte Erfolg nicht aus und zeigte sich die vorzügliche Wirkung der bekannten Kupfervitriollösungen neuerdings im günstigsten Lichte.

Die mit der Vernachlässigung der Bespritzung gemachten schlimmen Erfahrungen haben wenigstens das Gute, dass nun meistens die Indifferenz gegenüber den erprobten Schutzmitteln gehoben ist und für die Zukunft eine allgemeinere Bekämpfung des falschen Mehltaus in sicherer Aussicht steht.

Von der Überzeugung durchdrungen, dass die Kupfervitriollösungen bei richtiger Applikation das Reblaub vor der Schädigung durch *Peronospora viticola* zu schützen vermögen, befürworteten mehrere Gemeinden lebhaft die Einführung der obligatorischen Rebenbespritzung. Im Hinblick auf die fehlende Kompetenz zur Anbahnung des Obligatoriums und angesichts der Schwierigkeit, derartigen Gesetzesbestimmungen Eingang und Geltung zu verschaffen, trat die Kantonsregierung auf oben erwähnte Wünsche jedoch nicht ein, empfahl dagegen den weinbautreibenden Gemeinden auf dem Cirkularwege die Aufnahme des Obligatoriums der Rebenbespritzung in die Gemeindeglemente und die Ahndung vorkommender Verstösse gemäss Art. 71 der Staatsverfassung.

Bereits haben einige Gemeinden des Seelandes den erteilten Winken Rechnung getragen und hoffen wir im Interesse der einheimischen Weinkultur, dass der Erlass bezüglich Vorschriften von zahlreichen Gemeindebehörden nachgeahmt werde.

Weinbauversuchsstation Auvernier. Im Berichtsjahre gelangten die Verhandlungen betreffend die Partizipierung des Kantons Bern an der neuenburgischen Weinbauversuchsstation zu einem befriedigenden Abschlusse.

Die von dem neuenburgischen Industrie- und Landwirtschaftsdepartement unter Berücksichtigung der hierseitigen Wünsche ausgearbeitete und von den

interessierten Kantonsregierungen am 24. Juli resp. 9. August 1894 sanktionierte Konvention enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen:

Durch einen jährlichen Beitrag von Fr. 1000 an die Betriebskosten der Weinbauversuchsstation Auvernier erwirbt sich der Kanton Bern das Recht:

- a. der Ernennung zweier Sachverständiger zu Mitgliedern der Aufsichtskommission jenes Institutes,
- b. der Partizipierung an sämtlichen Leistungen und Errungenschaften der Versuchsstation in gleichem Masse wie der neuenburgische Weinbau.

Die in Rede stehende Übereinkunft verfolgt den Zweck, die bernische Weinkultur bei den in Auvernier zur Ausführung gelangenden Versuchen mit amerikanischen Rebensorten mitzubeteiligen und ihr für den Fall eines Notwendigwerdens der Rekonstituierung phylloxerierter Rebberge die nämlichen Vorteile zu sichern, welche die neuenburgischen Gemeinden geniessen.

Abgesehen von dem grossen allgemeinen Interesse, welches der bernische Rebbau angesichts des gegenwärtigen Standes der Reblausinvasion jener Konvention entgegenbringen muss, soll durch sie den Wünschen der am linken Bielerseeufer sesshaften Weinbergsbesitzer Rechnung getragen werden, welchen die Fortschritte der Phylloxera auf neuenburgischem Gebiete seit längerer Zeit schwere Sorge bereiten.

Hierseitigem Antrage zufolge ernannte der Regierungsrat die Herren F. Imer in Neuenstadt und C. Engel in Twann — Präsident, bzw. Sekretär der kantonalen Weinbaukommission — zu Mitgliedern der Aufsichtsbehörde der neuenburgischen Weinbauversuchsstation.

Rücksichtlich des Zeitpunktes, auf welchen vorerwähnte Konvention in Kraft trat, ist der Staatsbeitrag an die neuenburgische Weinbauversuchsstation pro 1894 auf Fr. 500 bemessen worden.

Seidenraupenzucht. Ein aus dem Amtsbezirk Münster stammendes Gesuch um Auswirkung von Reisestipendien behufs Ermöglichung des Studiums der Seidenraupenzucht im Auslande haben wir ablehnend beantwortet, nachdem das sachbezüglich eingeholte Expertengutachten dahin lautete, dass das Klima des Bernerjuras der Rentabilität des in Aussicht genommenen Produktionszweiges entschieden hinderlich sein müsste.

II. Landwirtschaftliche- und Molkereischule Rütli.

Hierseitiger Anordnung zufolge ist an beiden Anstalten zur Ausarbeitung und Drucklegung eines ausführlich gehaltenen Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Betriebsjahr geschritten worden. Nachdem der eine jener Rapporte die Presse schon verlassen hat und das Erscheinen des andern unmittelbar bevorsteht, glauben wir, an dieser Stelle von der Berichterstattung über obgenannte Fachschulen füglich Umgang nehmen zu können.

III. Viehzucht.

Schaukreise. a. *Pferdeschaukreise* haben im Berichtsjahre weder bezüglich der Zahl, noch hinsichtlich der Grösse Abänderungen erfahren.

b. *Rindviehschaukreise.* Der XII. Schaukreis, umfassend die Amtsbezirke Burgdorf und Fraubrunnen, musste wegen allzustarker Viehauffuhr geteilt werden. An dessen Stelle sind gemäss Regierungsratsbeschluss vom 4. Juli 1894 die Schaukreise Burgdorf (mit Schauort Alchenflüh) und Fraubrunnen (mit Schauort Fraubrunnen) getreten.

Im Kantonsgebiete bestehen zur Zeit nun 26 Rindviehschaukreise.

Ausserdem ist eine Schauortsverlegung (von Schüpfen nach Lyss) vorgekommen und wurde bei etlichen Kreisen im Interesse der Distanzenverminderung zur Grenzverschiebung geschritten.

Kantonale Pferdeprämierung. Der Beurteilung der Pferdezüchtungskommission unterlagen in 10 Schaukreisen 104 Hengste, 36 Hengstfohlen und 361 Zuchtstuten. Davon wurden prämiert:

77 Hengste	mit Fr.	13,770
9 Hengstfohlen	„ „	180
240 Zuchtstuten	„ „	8,095

Total Fr. 22,045

Die Schau- und Reisespesen der kantonalen Kommission für Pferdezüchtung belaufen sich auf Fr. 1059. 65.

Kantonale Rindviehprämierung. An den 26 Schauen des Berichtsjahres wurden 412 Zuchtstiere, 1220 Stierkälber und 4509 Kühe und Rinder aufgeführt. Die von der Expertenkommission zuerkannten und ausgerichteten Prämien beziffern sich für

391 Stiere und Stierkälber	auf Fr.	40,580
1611 Kühe und Rinder	„ „	25,310

Summa Fr. 65,890

Da das Budget pro 1894 zu gunsten der Rindviehprämierung bloss eine Summe von Fr. 60,000 vorgesehen, so resultierte eine Kreditüberschreitung von Fr. 5890. Grund hiezu gab teils die stete Zunahme der Zahl der prämiierungswürdigen Tiere, zum Teil auch die inscenierte Schaukreisvermehrung, hauptsächlich aber die Notwendigkeit, die Minimalprämien für Stierkälber auf Fr. 50 zu erhöhen, weil nur in diesem Falle auf eidgenössische Beiprämien Anspruch erhoben werden konnte (Artikel 16 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894). In Würdigung dieser Faktoren nahm der Grosse Rat keinen Anstand, den erforderlichen Nachkredit zu bewilligen.

Mit Einschluss der Taggelder sowie des Honorars des Sekretärs der Viehzüchtungskommission stellen sich die Schau- und Reisekosten auf Fr. 5042. 35.

Zuchtstieranerkennungen. Im Laufe des Berichtsjahres sind von den Amtsbezirksachverständigen 1186 Stiere und Stierkälber als zur öffentlichen Zucht tauglich anerkannt und entsprechend gezeichnet worden.

Die Kommission für Rindviehzucht ihrerseits besorgte anlässlich der hievorigen erwähnten Schauen 719 Anerkennungen.

Ankauf von Halbblutbeschälern. Im Berichtsjahre sind von bernischen Hengsthaltern zwei vom Bunde importierte und zusammen auf Fr. 14,388 gewertete Anglonormänner-Zuchthengste übernommen worden.

Bund, Kanton und Besteller teilten sich im Verhältnis von 5 : 2 : 3 in die Kosten des Ankaufes. Die in Rede stehenden zwei Beschäler gingen mithin zum Durchschnittspreis von Fr. 2158. 20 — inklusive Ausrüstung — in den Besitz der Reflektanten über.

Wegen zunehmender Unverträglichkeit mit seinem Nachbar wurde ein im Jahre 1890 importierter und seither in Gwatt bei Thun stationierter Halbbluthengst ausnahmsweise vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement zu handlen des eidg. Hengstendepots zurückgekauft.

Ein Abkömmling des Vollbluthengstes „Masquedefer“ und einer Stute von „Pollux“ ist als dreijähriges Hengstfohlen von der eidgenössischen Expertenkommission als zur öffentlichen Zucht tauglich anerkannt, auf Fr. 2500 gewertet und unter dem Namen „Nero“ ins eidgenössische Zuchthengstverzeichnis eingetragen worden. Dem Eigentümer jenes Tieres flossen Bundes- und Staatsbeiträge in der Höhe von 50 % bzw. 20 % der angegebenen Schätzungssumme zu.

Eidgenössische Depothengste und kantonale Beschälstation Bellelay. Dank des Entgegenkommens des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements beherbergte die im Jahre 1893 durch Umbau einer Klosterdependenz in Bellelay geschaffene staatliche Deckstation während der 94er Beschälperiode die Vollbluthengste „Bec-Hellouin“ und „Sérapis“, sowie die Halbbluthengste „Mentor“ und „Merkur“.

Über die Zuchtleistungen dieser Beschäler erteilt nachfolgende Zusammenstellung Aufschluss.

„Bec-Hellouin“	deckte 51 Stuten	(Sprunggeld je Fr. 20)
„Sérapis“	„ 35 „	(„ „ „ 20)
„Mentor“	„ 16 „	(„ „ „ 15)
„Merkur“	„ 7 „	(„ „ „ 15)

Das unter der Aufsicht eines patentierten Tierarztes stehende Hengstendepot Bellelay ist nach hierseitigem Dafürhalten berufen, den jurassischen Pferdezüchtern durch Ermöglichung einer richtigen Zuchtwahl wesentliche Dienste zu leisten. Die zumeist vereinzelte Stationierung der privaten Zuchthengste erschwert eine eigentliche Auswahl der zu paarenden Tiere teilweise so bedeutend, dass nicht selten auf eine gehörige Auslese verzichtet wird, obwohl die Gewinnung ordentlicher Resultate erfahrungsgemäss wesentlich von einer gewissen Harmonie der Körper-eigenschaften abhängt. Diesem Faktor vermag nur eine mit mehreren Beschälern versehene Deckstation einigermaßen Rechnung zu tragen. Zu gunsten der Beschälstation Bellelay lässt sich im weitern anführen, dass dort die Sprungregisterführung — ganz im Gegensatz zu diversen privaten Depots — mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit geschieht. Mehrere Hengstenhalter lassen sich dagegen trotz aller Ermahnungen

und Rügen, teils aus Mangel an Verständnis für den Wert der Abstammungsnachweise, teils aus Nachlässigkeit, immer und immer wieder Ungenauigkeiten bei der Buchung der Sprünge zu schulden kommen, wodurch den Stutenbesitzern gelegentlich nicht bloss Unannehmlichkeiten, sondern auch empfindliche finanzielle Einbussen erwachsen.

Das staatliche Hengstendepot Bellelay hat endlich noch aus dem Grunde Anspruch auf Beachtung, weil bei diesem Etablissement im wünschbaren Masse die Möglichkeit zu periodischem Wechsel des männlichen Zuchtmaterials gegeben ist.

Obwohl der in Rede stehenden Deckstation noch da und dort seitens der Pferdezüchter mit Misstrauen begegnet wird, so ist die Würdigung ihres Wertes doch zweifellos in erfreulichem Wachstum begriffen. Dafür spricht schon der Umstand, dass im Berichtsjahre seriöse Pferdezüchter des Amtsbezirkes Freibergen die Errichtung einer Beschälstation in Les Bois beschlossen und an die unterzeichnete Direktion zu handlen des schweizerischen Landwirtschaftsdepartementes das Gesuch um Überlassung zweier eidgenössischer Depothengste für die Dauer der 95er Beschälperiode gerichtet haben.

Dem Staate sind pro 1894 aus der Stationierung von 4 eidgenössischen Depothengsten in Bellelay folgende Kosten erwachsen:

Honorar des mit der Überwachung der Zuchthengste und der Beschälakte, sowie mit der Ausstellung der Sprungscheine beauftragten Tierarztes . . .	Fr. 250. —
Ankauf von Stallrequisiten	„ 153. 45
Ankauf des erforderlichen Streustrohes	„ 145. 20
Diversa	„ 95. 30
Summa	Fr. 643. 95

Eidgenössische Prämierung von Stutfohlen und Zuchtstuten. An elf auf bernischem Gebiete abgehaltenen Schauen unterlagen 719 Stutfohlen der Beurteilung der eidgenössischen Expertenkommission; 420 der von Kantonsangehörigen vorgeführten Tiere sind prämiert worden, nämlich:

201 einjährige Stutfohlen	(mit je Fr. 30)
123 zweijährige Stutfohlen	(„ „ „ 50)
96 drei- bis fünfjährige Stutfohlen („ „ „ 200)	

Gestützt auf erbrachten Ausweis über Zuchterhaltung, bzw. Zuchtleistung konnten im Berichtsjahre eidgenössische Stutfohlenprämien im Totalbetrage von Fr. 22,020 ausgerichtet werden.

Fohlenweidenprämierung. Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement hat pro 1894 23 im herwärtigen Kantonsgebiete gelegene Fohlenweiden, deren Gesamtbesatz 508 ein- bis dreijährige Fohlen betrug, mit Fr. 6671. 75 prämiert.

Eidgenössische Rindviehprämierung. Gemäss den Bestimmungen der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894 bewilligte der Bund im Berichtsjahre zur Prämierung von Tieren des Rindviehgeschlechts einen den jeweiligen kantonalen Prämiensummen genau gleichwertigen Betrag. Die ber-

nischen Viehzüchter haben mithin auf eidgenössische Beiprämierten im Belaufe von total Fr. 65,890 Anspruch.

In diese Summe teilen sich die einzelnen Viehgattungen folgendermassen:

Geschaufelte Stiere (121 Stück) =	Fr. 18,660
Maischstiere (86 „) =	„ 10,960
Stierkälber (184 „) =	„ 10,960
Kühe und Rinder (1611 „) =	„ 25,310
Total	Fr. 65,890

Die Auszahlung dieser Beiprämierten erfolgt nach Erbringung des amtlichen Nachweises, dass die prämierten Tiere während mindestens neun Monaten — vom Tage der Prämierung an gerechnet — im Lande zur Zucht verwendet worden sind.

Eidgenössische Prämierung von Zuchtfamilien (Zuchtbeständen). Nachdem von dem Fr. 85,096 betragenden Kredite, welchen der Bund dem Kanton Bern pro 1894 zur Hebung der Rindviehzucht eingeräumt hatte, Fr. 65,890 zur Einzelprämierung verwendet worden waren, standen für die Zuchtfamilienprämierung noch rund Fr. 19,200 zu Gebote.

An dieser Prämierung beteiligten sich 135 teils von Genossenschaften, teils von Privaten gestellte Zuchtfamilien mit total 5688 Tieren. Prämien erhielten 133 Viehbestände, umfassend 4488 Viehstücke.

Wie in früheren Jahren, so erfolgte auch im Herbst 1894 die Beurteilung der konkurrierenden Tiere auf Basis des summarischen Punktiervfahrens. Rücksichtlich der auf 70 festgesetzten Minimalpunktzahl fielen bei der Berechnung der Prämien nur die jene Ziffer übersteigenden Punkte in Betracht. Laut Bericht der bernischen Kommission für Viehzucht stellt sich pro 1894 die Gesamtpunktzahl nach Abrechnung der Minimalpunkte auf 42,731, die Durchschnittspunktzahl per Tier somit auf 9,52. Infolge des verfügbaren Kredites von cirka Fr. 19,200 konnte jeder einzelne, das Minimum 70 überschreitende Prämienpunkt mit 45 Rappen honoriert werden.

Durch hierseitige Vermittlung gingen im letztverflossenen Jahre sechs bernischen Viehzuchtgenossenschaften Bundesbeiträge an die Gründungskosten (je nach der Qualität des Zuchtmaterials zwischen Fr. 200 und Fr. 300 variierend) zu.

Prämierung von Ebern und Ziegenböcken. Zu unserer lebhaften Befriedigung können wir konstatieren, dass seit Einführung der Kleinviehschauen die planmässige Schweine- und Ziegenzucht sichtlich im Zunehmen begriffen ist. Als Symptome einer wachsenden Berücksichtigung dieses Zuchtgebietes sind zu betrachten die von verschiedenen Seiten angeregte Vermehrung der Schauelegenheiten und die meistens stetig steigende Schaufrequenz. An den elf im Berichtsjahre abgehaltenen Schauen konkurrierten 181 Eber und 319 Böcke. Prämien erhielten:

133 Eber im Gesamtbetrage von	Fr. 3385
235 Ziegenböcke im Gesamtbetrage von	„ 2047
Summa	Fr. 5432

Die Eigentümer der kantonal prämierten Eber und Ziegenböcke haben Anspruch auf gleichwertige eidgenössische Beiprämien; letztere werden indessen erst nach zwölfmonatlicher Zuchtverwendung fällig.

Pro 1894 stellen sich die Schau- und Reisekosten der kantonalen Kleinviehzuchtcommission einschliesslich der Taggelder auf Fr. 788. 40.

IV. Epidemische Krankheiten der Haustiere.

Rauschbrand. Während sich pro 1893 die Zahl der gegen Rauschbrand geimpften Tiere auf bloss 16,525 belief, wurde im Berichtsjahre von 47 Tierärzten die Impfung von 17,791 Viehstücken besorgt. Die Zunahme der Impfungen um 1266 Stück liefert für das in stetem Wachstum begriffene Zutrauen zur Schutzimpfung den besten Massstab.

Zum erstenmal wurde im abgelaufenen Jahre neben der Schweifimpfung auch die Vaccinierung in der Schultergegend gestattet. Von den 47 Tierärzten impften 26 nur am Schweife, 13 ausschliesslich an der Schulter, 8 praktizierten beide Impfverfahren. Am Schweife sind total 12,299 Stück (= 69 %), an der Schulter im ganzen 5492 Stück (= 31 %) geimpft worden.

Von den der Schutzimpfung unterworfenen Tieren stunden

3652	im	Alter	von	1/2—1	Jahr
9670	"	"	"	1—2	Jahren
4120	"	"	"	2—3	"
265	"	"	"	3—4	"
84	"	"	"	über 4	"

Was die Zahl der Todesfälle bei *geimpften* Tieren anbetrifft, so ist dieselbe gegenüber dem Vorjahre bedeutend gestiegen; sie beläuft sich pro 1894 auf 93 Stücke (pro 1893 auf deren 75). Von diesen waren 42 am Schweife und 51 an der Schulter geimpft. Im Verhältnis zu den vaccinierten Tieren gingen 3,4 ‰ der am Schweife geimpften und 9,3 ‰ der an der Schulter geimpften Stücke an Rauschbrand zu Grunde.

Speziell an Impfrauschbrand — das heisst kurze Zeit nach der ersten oder innert 10—12 Tagen nach der zweiten Impfung — verendeten 36 Tiere, nämlich 17 am Schweif und 19 an der Schulter geimpfte Individuen.

Die umgestandenen geimpften Tiere zerfallen:

a. in folgende Gattungen:

Ochsen	5	Stück
Stiere	3	"
Stierkälber	6	"
Kühe	—	"
Rinder	60	"
Kuhkälber	19	"

b. in folgende Altersklassen:

1/2—1	Jahr alt	30	Stück
1—2	Jahre	"	47	"
2—3	"	"	15	"
3—4	"	"	1	"
über 4	"	"	—	"

Die Rauschbrandfälle bei geimpften Tieren und die ausgerichteten Entschädigungen repartieren sich in nachstehender Weise auf die einzelnen Kantonsgebiete:

Landesteil.	Stück.	Entschädigungs- summe.
Oberland	53	Fr. 4250
Emmenthal	1	" 100
Mittelland	26	" 2700
Oberaargau	—	" —
Seeland	4	" 450
Jura	9	" 1250
Total	93	Fr. 8750

Impfzufälle — bestehend zumeist in kleinen an der Impfstelle auftauchenden Abscessen, die ohne Hinterlassung von Nachteilen wieder verheilten — kamen nur vereinzelt vor.

Die genaue Zahl der dem Rauschbrand zum Opfer gefallenen *ungeimpften* Tiere ist nicht bekannt. Gemeldet wurde das Absterben von 91 Rindern, 7 Ziegen und 4 Schafen. Zweifellos bleiben diese Ziffern bedeutend hinter der Wirklichkeit zurück, indem die Nichterhältlichkeit von staatlichen Rauschbrandentschädigungen für ungeimpfte Viehstücke deren Eigentümer öfters zur Verheimlichung der Seuchenfälle bewegt, was im Hinblick auf die in solchen Fällen unterbleibende Vernichtung der Infektionsherde sehr zu beklagen ist.

Für 1 Kuhkalb, 2 Rinder und 3 Kühe, welche dem Rauschbrand in Gemeinden erlagen, in denen diese Seuche in der Regel nicht aufzutreten pflegt, wurden — gemäss § 1 des am 27. November 1890 abgeänderten Entschädigungsdekrets — trotz unterlassener Schutzimpfung Entschädigungen im Totalbetrage von Fr. 750 geleistet.

An die Besitzer der oben erwähnten 7 Ziegen und 4 Schafe sind nach Gesetzesvorschrift Entschädigungen von je Fr. 10 verabfolgt worden.

Der **Milzbrand** forderte während des Berichtsjahres auf bernischem Gebiete 143 Opfer (pro 1893 deren 147).

Die einzelnen Tiergattungen wurden von der Seuche in folgendem Masse betroffen:

Pferde	10	Stück
Ochsen	10	"
Stiere	9	"
Stierkälber	1	"
Kühe	77	"
Rinder	36	"
Kuhkälber	—	"

von diesen Tieren stunden

im	Alter	von	1/2—1	Jahr	5	Stück
"	"	"	1—2	Jahren	26	"
"	"	"	2—3	"	16	"
"	"	"	3—4	"	25	"
"	"	"	4—5	"	25	"
"	"	"	5—6	"	17	"
"	"	"	über 6	"	29	"

Nachfolgende Zusammenstellung gibt Aufschluss über die Verteilung der Milzbrandfälle auf die ein-

zelen Landesgegenden, sowie über die Höhe der vom Staate ausgerichteten Entschädigungen.

Landesteil.	Zahl der Fälle.	Entschädigungssumme.
Oberland	20	Fr. 3,140
Emmenthal	6	„ 880
Mittelland	32	„ 6,630
Oberaargau	14	„ 3,068
Seeland	6	„ 1,160
Jura	65	„ 12,150
Total	143	Fr. 27,028

In obiger Summe sind Fr. 288 — repräsentierend staatliche Entschädigungen für zerstörtes oder entwertetes Material — inbegriffen.

Neuerdings muss die Zahl der aus dem Jura signalisierten Milzbrandfälle als eine auffallend hohe bezeichnet werden.

244 Stück sind unter Anwendung der Methode von Pasteur mit gutem Erfolge gegen Milzbrand vacciniert worden. Diese Impfungen wurden entweder persönlich von Herrn E. Hess, Professor an der Tierarzneischule in Bern, besorgt, oder doch unter seiner Anleitung ausgeführt.

Hierseitiger Einladung nachkommend, hat Herr Professor E. Hess im Berichtsjahre die beinahe gänzlich vergriffene, vom 6. März 1885 datierte „Instruktion betreffend die Schutzimpfungen gegen Milz- und Rauschbrand“ umgearbeitet. Eine Revision der bezüglichen Vorschriften war namentlich im Hinblick auf die erteilte Erlaubnis zur Anwendung des Schulterimpfverfahrens geboten.

Maul- und Klauenseuche und Massregeln zu deren Bekämpfung. Wie allgemein bekannt, hat der Futtermisswachs im Sommer 1893 zu starker Reduktion der bernischen Rindviehbestände Anlass gegeben. In der Folge trat empfindlicher Mangel an Schlachtware ein und machte sich die Notwendigkeit geltend, einen grossen Teil des Fleischbedarfes im Auslande zu decken. Während des Winters 1893/94 hat denn auch der Schlachtviehimport ganz aussergewöhnliche Dimensionen angenommen. Mit der gesteigerten Einfuhr wuchs aber auch die Zahl der Einschleppungen der Maul- und Klauenseuche. Allein in den Monaten Dezember und Januar wurden auf bernischem Gebiete 57 Viehbestände von der gefürchteten Seuche heimgesucht und konnten in zahlreichen Fällen ausländische Viehsendungen mit aller Bestimmtheit für die eingetretenen schweren Gesundheitsstörungen verantwortlich gemacht werden.

Angesichts der ausserordentlichen Überhandnahme der Maul- und Klauenseuche und der Gefährdung der von der Krankheit noch verschonten Landesteile durch den uneingeschränkten Verkehr mit einheimischem Vieh, erliess der Regierungsrat auf hierseitigen Vor-

schlag unterm 6. Januar 1894 das Verbot des Handels mit Aufzuchtälbern. Diese das ganze Kantonsgebiet betreffende Massregel stund bis zum 14. Februar gleichen Jahres in Kraft, Zeitpunkt, auf welchen die gefürchtete Seuche als lokalisiert betrachtet werden durfte.

Die während des Winters 1893/94 häufig konstatierten Seucheneinschleppungen überzeugten uns von der Notwendigkeit der Verschärfung der kantonalen Vieheinfuhrvorschriften vom 3. April 1889; wir betrauten daher die Veterinärsektion des kantonalen Sanitätskollegiums mit der Ausarbeitung des Entwurfes zu einer den modernen Importverhältnissen entsprechenden Einfuhrverordnung. Dem Produkt anhaltender Arbeit und eingehender Beratungen wurde unterm 30. Mai 1894 die regierungsrätliche Sanktion zu teil.

Der neuen Vieheinfuhrverordnung ist ein entschiedener Wert gesichert durch die kategorische Forderung, dass eine Gemeinde erst dann zum Bezug von fremder Schlachtware schreiten darf, wenn sie sich über den Besitz geeigneter Kontumazlokale ausgewiesen hat und sich die betreffende Ortspolizeibehörde ausdrücklich zur Tragung der Verantwortlichkeit für genaue Befolgung der Einfuhrvorschriften verpflichtet. Günstige Wirkung kommt ebenfalls den Bestimmungen über kreistierärztliche Untersuchung der ausländischen Schlachtstücke auf der Bestimmungsstation und über die Beförderungsweise zum Kontumaz- resp. Schlachtlokal zu.

Ihrer Bestimmung gemäss gibt die bernische Vieheinfuhrverordnung vom 30. Mai 1894 die Mittel an die Hand zur Eindämmung des Importes auf solche Gemeinden, welche erwiesenermassen die zur Isolierung eventueller Maul- und Klauenseuchenfälle erforderlichen Einrichtungen besitzen. Es gereicht uns zum Vergnügen, erklären zu können, dass seit dem Inkrafttreten der in Rede stehenden Vorschriften Erkrankungen einheimischer Nutzviehbestände trotz des immer noch sehr bedeutenden Bezuges von Schlachttieren ausländischer Provenienz viel seltener geworden sind.

Die überwiegende Zahl der in nachstehender Tabelle seit Mai 1894 verzeichneten Seuchenfälle betrifft lediglich ausländische Schlachttiere, auf welche der Ansteckungsstoff im Ursprungslande eingewirkt hatte, die jedoch die Schweizergrenze noch im Inkubationsstadium passierten und erst anlässlich der kreistierärztlichen Untersuchung auf der Bestimmungsstation Symptome der Maul- und Klauenseuche erkennen liessen. Einer Gefährdung einheimischer Viehbestände durch solche Seuchenträger beugten die Bestimmungen der neuen kantonalen Vieheinfuhrverordnung jeweilen vor.

Maul- und Klauenseuchefälle im Kanton Bern pro 1894.

<i>Amtsbezirke.</i>	Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	Oktober.	November.	Dezember.	Total.
Oberhasle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Frutigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Saanen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Ober-Simmenthal	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Nieder-Simmenthal	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Thun	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberland	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Signau	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Trachselwald	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Emmenthal	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Konolfingen	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	3
Seftigen	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3
Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laupen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Bern	7	—	1	—	—	4	—	—	—	—	—	—	12
Fraubrunnen	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Burgdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mittelland	13	1	1	—	—	6	1	—	—	—	—	—	22
Aarwangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberaargau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Büren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Biel	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Nidau	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Aarberg	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Erlach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seeland	3	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Courtelary	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freibergen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pruntrut	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Delsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jura	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	22	3	1	1	—	6	1	—	—	—	—	—	34

Schweinerotlauf.

Gegenüber 73 im Laufe des letzten Jahres vom Rotlauf heimgesuchten Schweinebeständen wurden die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzmassregeln (Stallbann, Absonderung, Gerätschaften- und Stalldesinfektion etc.) in Anwendung gebracht. Laut den eingelangten Meldungen verteilen sich besagte Seuchenfälle auf folgende Distrikte und Gemeinden:

<i>Amtsbezirke.</i>	Anzahl der	
	Gemeinden.	Fälle.
Oberhasle	—	—
Interlaken	1	1
Frutigen	1	1
Saanen	—	—
Ober-Simmmenthal	—	—
Nieder-Simmmenthal	1	2
Thun	—	—
Oberland	3	4
Signau	—	—
Trachselwald	6	12
Emmenthal	6	12
Konolfingen	—	—
Seftigen	1	1
Schwarzenburg	—	—
Laupen	—	—
Bern	5	8
Fraubrunnen	2	2
Burgdorf	2	2
Mittelland	10	13
Aarwangen	6	9
Wangen	3	3
Oberaargau	9	12
Büren	1	3
Biel	—	—
Nidau	3	3
Aarberg	1	1
Erlach	2	2
Seeland	7	9
Neuenstadt Courtelary	—	—
Münster	2	6
Freibergen	1	1
Pruntrut	4	7
Delsberg	3	4
Laufen	2	3
Jura	14	23
Summa	49	73

Schweineseuche.

Die analog dem Schweinerotlauf bekämpfte Schweineseuche ist in 45 Stallungen konstatiert worden. Rücksichtlich der Amtsbezirke und Gemeinden gruppieren sich die vorgekommenen Krankheitsfälle in nachstehender Weise:

<i>Amtsbezirke.</i>	Anzahl der	
	Gemeinden.	Fälle.
Oberhasle	—	—
Interlaken	—	—
Frutigen	—	—
Saanen	—	—
Ober-Simmmenthal	—	—
Nieder-Simmmenthal	—	—
Thun	—	—
Oberland	—	—
Signau	2	2
Trachselwald	3	3
Emmenthal	5	5
Konolfingen	2	2
Seftigen	1	1
Schwarzenburg	—	—
Laupen	—	—
Bern	4	7
Fraubrunnen	1	1
Burgdorf	2	2
Mittelland	10	13
Aarwangen	1	1
Wangen	2	2
Oberaargau	3	3
Büren	—	—
Biel	—	—
Nidau	6	13
Aarberg	5	10
Erlach	—	—
Seeland	11	23
Neuenstadt Courtelary	—	—
Münster	1	1
Freibergen	—	—
Pruntrut	—	—
Delsberg	—	—
Laufen	—	—
Jura	1	1
Summa	30	45

Rotz. Abgesehen von einem Rotzfall (betreffend ein in Thun im Militärdienste gestandenes Artilleriepferd), welcher den kantonalen Organen der Veterinärpolizei zur Intervention nicht Anlass bot, ist im Berichtsjahre kein Fall dieser Infektionskrankheit vorgekommen. Allerdings wurden der hierseitigen Direktion im Frühjahr 1894 aus Schalunen zwei Fälle von „Lungenrotz“ signalisiert, indessen mussten jene Diagnosen, gestützt auf die eingelangten Obduktionsberichte und das Gutachten der Veterinärsektion des kantonalen Sanitätskollegiums, als entschieden unzutreffend bezeichnet werden.

Hundswut trat während des letztverflossenen Jahres dreimal im Kantonsgebiete auf, nämlich:

im Juni in den Gemeinden Réclère und Inkwyl,
im Juli in Bözingen.

Dank des strikten Vollzuges der massgebenden Hundebannvorschriften ward es in sämtlichen Fällen möglich, einem Weitergreifen der Seuche vorzubeugen.

Ziegenräude. Von dieser Krankheit ist ein einziger Fall — konstatiert in der Gemeinde Aarberg — zu verzeichnen.

Hämorrhagische Septicämie. Infolge Verabreichung von infiziertem Kraftfutter erkrankten im November und Dezember des Jahres 1893 auf dem Steigerhubel bei Bern successive 7 Kühe und 1 Rind eines und desselben Viehbestandes. Der Krankheitscharakter war ein derartiger, dass nach verhältnismässig kurzer Zeit bei sämtlichen 8 Patienten zur Notschlachtung geschritten werden musste. Auf Grund von sorgfältigen Beobachtungen, Untersuchungen und Obduktionen wurde das Wesen der Krankheit von kompetenter Seite als „hämorrhagische Septicämie“ — d. h. eine mitunter bei Tieren des Rindviehgeschlechts vorkommende perakute ansteckende Lungen- und Brustfellentzündung — bezeichnet. Dem schwer betroffenen Viehbesitzer, welcher laut dem Urteil von Sachverständigen eine Einbusse von Fr. 1929. 50 erlitt, haben wir im März 1894 mit Zustimmung des Grossen Rates aus der Viehentschädigungskasse ausserordentlicherweise eine nach Massgabe des Rauschbrandentschädigungstarifes berechnete Entschädigung von Fr. 910 ausgerichtet.

Die **Viehentschädigungs- und Pferdescheinkasse** verzeigt pro 1894 folgende Einnahmen und Ausgaben:

A. Viehentschädigungskasse.

Vermögen am 1. Januar 1894	Fr.	1,511,973. 20
Zins vom Depot bei der Hypothekarkasse à 3 $\frac{1}{4}$ %	Fr.	49,139. 10
Erlös von 288,950 Viehgesundheitsscheinen	"	45,150. —
Bussenanteile	"	1,387. 25
Für verkauften Rauschbrandimpfstoff	"	260. 50
					Fr.	95,936. 85
Zins an die Staatskasse im Kontokorrent à 3 %	Fr.	53. 61				
Erstellungskosten der Gesundheitsscheine (Numerierung und Kontrollierung Fr. 606, Verpackung und Transport Fr. 150)	"	4,016. 50				
Entschädigung für 135 an Milzbrand, 112 an Rauschbrand und 8 an Septicämie zu Grunde gegangene Viehstücke	"	34,310. —				
Zuschuss zur Unterstützung der Viehzucht	"	60,000. —				
Kosten der Viehgesundheitspolizei	"	16,615. 19				
Druckkosten, Papier etc. für Berichte und Kreis-schreiben	"	312. 20				
					"	115,307. 50
						19,370. 65
Verminderung						
Vermögen am 31. Dezember 1894	Fr.	1,492,602. 55

B. Pferdescheinkasse.

Vermögen am 1. Januar 1894	Fr.	99,922. 90
Zins vom Depot bei der Hypothekarkasse à 3 $\frac{1}{4}$ %	Fr.	3,247. 50
Zins von der Staatskasse in Kontokorrent	"	9. 10
Erlös von 11,400 Gesundheitsscheinen für Pferde	"	3,435. —
					Fr.	6,691. 60
Erstellungskosten der Pferdescheine	Fr.	310. 35				
Entschädigung für 9 an Milzbrand umgestandene Pferde	"	2,960. —				
					"	3,270. 35
Vermehrung					"	3,421. 25
Vermögen auf 31. Dezember 1894	Fr.	103,344. 15

Nachstehende Tabelle giebt über die Zahl der durch die Amtschaffnereien verkauften Viehgesundheits-scheine den wünschbaren Aufschluss.

Zusammenstellung
der an die Amtsschaffnereien des Kantons Bern im Jahre 1894 abgegebenen Gesundheitsscheine für Rindvieh, Kleinvieh und Tiere aus dem Pferdegeschlecht.

Amtsbezirke.	Pferde.	Rindvieh.	Kleinvieh.	Ortsveränderung.		Total.
	A I à 30 Rp.	A II à 15 Rp.	B à 15 Rp.	C I à 30 Rp.	C II à 30 Rp.	
Aarberg	800	6,500	5,800	—	200	13,300
Aarwangen	600	14,100	3,800	—	400	18,900
Bern	1,000	14,000	4,900	—	400	20,300
Biel	100	1,100	200	—	—	1,400
Büren	100	3,000	1,800	—	100	5,000
Burgdorf	800	8,000	3,600	—	400	12,800
Courtelary	500	6,400	1,500	—	400	8,800
Delsberg	600	6,200	4,200	—	200	11,200
Erlach	400	4,000	3,000	—	200	7,600
Fraubrunnen	400	4,500	1,800	—	—	6,700
Freibergen	900	4,500	1,800	—	150	7,350
Frutigen	100	6,500	2,600	—	400	9,600
Interlaken	—	6,500	3,200	—	1,000	10,700
Konolfingen	600	10,000	5,100	—	800	16,500
Laufen	100	3,000	1,200	—	—	4,300
Laupen	400	4,000	3,600	—	200	8,200
Münster	300	5,000	1,800	50	200	7,350
Neuenstadt	100	2,000	400	—	100	2,600
Nidau	200	3,000	2,400	—	200	5,800
Nieder-Simmenthal	—	5,500	2,600	—	700	8,800
Ober-Simmenthal	—	6,000	1,000	—	500	7,500
Oberhasle	100	3,000	2,200	—	400	5,700
Pruntrut	1,200	4,400	5,000	—	—	10,600
Saanen	—	3,000	800	—	200	4,000
Schwarzenburg	400	6,000	3,000	—	1,250	10,650
Seftigen	300	6,500	4,200	—	1,600	12,600
Signau	—	10,000	5,600	—	500	16,100
Thun	400	11,000	5,000	—	1,000	17,400
Trachselwald	600	9,800	4,700	—	600	15,700
Wangen	400	10,000	2,500	—	—	12,900
Total	11,400	187,500	89,300	50	12,100	300,350

Bern, im August 1895.

Der Direktor der Landwirtschaft:

F. von Wattenwyl.